



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

DES KANTONS SOLOTHURN

Amt	planung
E	23. MRZ. 1978

VOM

21. März 1978

Nr. 1469

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Feldschlösschen" und die zugehörigen spez. Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung des Strassengevierts zwischen Aarburgerstrasse, Unterführungsstrasse und Bahnhofstrasse. Gegen die Aarburgerstrasse ist in Anlehnung an die bestehende städtebaulich reizvolle Ueberbauung, eine dreigeschossige Häuserzeile vorgesehen. Dahinter öffnet sich ein Hof, der von einer u-förmigen, 2 - 4-geschossigen Randbebauung umschlossen wird. Die Gebäude sind, was die Gebäudeformen, die Fassadengestaltung und die Materialwahl betrifft, auf die umliegenden geschützten und schützenswerten Gebäude abgestimmt. Es sind ziegelgedeckte Sattel- und Walmdächer zwischen 40° und 50° Neigung zugelassen. Die Fassaden werden mit Rücksicht auf die benachbarte historische Bausubstanz in traditioneller Weise, d.h. mit mauerhaftem Charakter ausgebildet.

Das gesamte Areal ist, soweit nicht überbaut oder von Grün- und Fahrverkehrsanlagen beansprucht, dem Fussgänger öffentlich zugänglich. Als Verlängerung der kürzlich ausgebauten Geleiseunterführung und Verbindung zur geplanten Unterführung unter der Aarburgerstrasse ist auch im Untergeschoss ein öffentlich zugänglicher Fussgängerbereich vorgesehen.

Die Anlieferung und die Zufahrt zu zwei unterirdischen Parkgeschossen mit ca. 190 Parkplätzen erfolgt über die Bahnhofstrasse. 70 % der erforderlichen Parkplätze sind der Öffentlichkeit zugänglich und dürfen nicht fest vermietet werden. Die Ausnützungsziffer über das ganze Areal beträgt 2,4.

Der vorliegende spez. Bebauungsplan ist in planerischer Hinsicht zweckmässig.

Die geplante Verkehrsführung im Bereich der Bahnhofstrasse sowie vorgesehene Aenderungen an der Unterführungsstrasse und der Aarburgerstrasse sind in einem Verkehrsrichtplan dargestellt und gleichzeitig öffentlich aufgelegt worden. Die darin enthaltenen Strassen- und Trottoirlinien haben, ausser im Bereich des vorliegenden spez. Bebauungsplans, keine grundeigentümergebundene Wirkung.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Januar bis 6. Februar 1978. Innerhalb der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein, die gütlich erledigt werden konnte. Ein Weiterzug erfolgte nicht. Der Stadtrat von Olten genehmigte den Plan am 16. Februar 1978 in Anwendung von § 15 des Baugesetzes.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

Beschlossen :

1. Der spezielle Bebauungsplan "Feldschlösschen", umfassend die Pläne Nr. 1 bis 8 und die zugehörigen speziellen Bauvorschriften, der Stadt Olten wird genehmigt.
2. Vom Verkehrsrichtplan "Unterführungs-, Aarburger-, Bahnhofstrasse" wird Kenntnis genommen.
3. Die Stadt Olten wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. Mai 1978 noch 4 Plansätze in reissfester Ausführung sowie 2 Verkehrsrichtpläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 600.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 618.--

(Staatskanzlei Nr. 432) KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gysler

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz und
1 Richtplan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz und 1 Richtplan
(folgen später)

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plansatz (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Denkmalpflege

Sekretariat der Katasterschatzung

Baudirektion der Stadt Olten (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz

Ammannamt der EG, 4600 Olten

Architekturbüro M. Hauswirth, Ringstrasse 30, 4600 Olten (3),
z.Hd. der Bauherrschaft

Herrn Jost Bitterli, Fürsprech u. Notar, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation :

Es wird genehmigt :

Der spezielle Bebauungsplan "Feldschlösschen" der
Einwohnergemeinde Olten.

1. The first of these is the fact that the
the first of these is the fact that the
the first of these is the fact that the

2. The second of these is the fact that the
the second of these is the fact that the
the second of these is the fact that the

3. The third of these is the fact that the
the third of these is the fact that the
the third of these is the fact that the

4. The fourth of these is the fact that the
the fourth of these is the fact that the
the fourth of these is the fact that the

5. The fifth of these is the fact that the

6. The sixth of these is the fact that the
the sixth of these is the fact that the
the sixth of these is the fact that the